

Erfüllung des Schiedsrichter-Solls im NFV-Kreis Vechta

Zur Ermittlung der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 SpO im NFV-Kreis Vechta gelten die nachfolgenden Bestimmungen einheitlich als Anlage zu allen Ausschreibungen des gesamten Jugendbereichs (Junioren und Juniorinnen).

1 - MELDEPFLICHT

- 1 Gemäß § 11a Abs.1 SpO hat jeder Verein im NFV Kreis Vechta bis zum 01.07. eines jeden Jahres für jede gemeldete Herren-, Frauen- und Altherrenmannschaft mindestens einen Schiedsrichter zu melden, der den Vorgaben der Schiedsrichterordnung entspricht. Für jede Mannschaft, deren Spiele von einem Schiedsrichtergespann geleitet werden, ist ein zusätzlicher Schiedsrichter erforderlich.
- 2 Für Jugendmannschaften gilt abweichend ein Schiedsrichtersoll von 0,5 pro Team. Bei Spielgemeinschaften wird dieser Soll-Wert anteilig auf die beteiligten Vereine verteilt – allerdings nur bei Spielklassen mit offizieller Schiedsrichteransetzung.

2 - ERFÜLLUNG DES SCHIEDSRICHTER-SOLLS

- 1 Die Überprüfung erfolgt jährlich zum 30.06. für den Zeitraum 01.07. bis 30.06. Es gelten für diese Schiedsrichter die folgenden Leistungsverpflichtungen bzw. für die Vereine die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls. Berücksichtigt werden:
 - a. Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent
 - b. Einsätze als Schiedsrichter-Pate
 - c. Einsätze als Beobachter
- 2 Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls erfolgt gestaffelt nach der Anzahl der Einsätze im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06.:
 - a. Bei 0 bis 9 Einsätzen wird ein Wert von 0 angerechnet.
 - b. Bei 10 bis 19 Einsätzen wird ein Wert von 0,5 angerechnet.
 - c. Bei 20 bis 33 Einsätzen wird ein Wert von 1,0 angerechnet.
 - d. Bei 34 bis 49 Einsätzen wird ein Wert von 1,5 angerechnet.
 - e. Ab 50 Einsätzen wird ein Wert von 2,0 angerechnet.
- 3 Zusätzlich zu den Spielleitungen müssen mindestens zwei Schiedsrichter-Lehrabende besucht werden, um bei der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls gewertet zu werden. Als Lehrabend zählt auch die Teilnahme an der Kreis-Leistungsprüfung, nicht jedoch die Teilnahme an der Schiedsrichter-Jahreshauptversammlung.
- 4 Bei Schiedsrichtern, die ausschließlich als Beobachter zum Einsatz kommen, entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss im Einzelfall über die Anerkennung. Bei Beobachtern, die selbst auch noch als Schiedsrichter aktiv sind, gilt der durchgeführte Beobachtungsauftrag als Einsatz im Sinne dieser Regelung.



Erfüllung des Schiedsrichter-Solls im NFV-Kreis Vechta

- 5 Über Vereinsschiedsrichterobleute, die selbst nicht als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, entscheidet in letzter Konsequenz der Kreisschiedsrichterausschuss. Darüber hinaus kann der Kreisschiedsrichterausschuss in Fällen von Krankheit oder Verletzung eines Schiedsrichters über dessen Anerkennung bei der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls entscheiden.
- 6 Neue Schiedsrichter nach Abschluss des Anwärter-Lehrgangs werden mit 0,5 gewertet, wenn sie nach Bestehen der Schiedsrichter-Prüfung mindestens drei Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent wahrgenommen haben. Bei 20 oder mehr Einsätzen nach Bestehen der Schiedsrichter-Prüfung gelten die o. g. Werte.

3 - STRAFBESTIMMUNGEN

- 1 In Anwendung des Anhangs 2 Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – 1. Strafbestimmungen gegen Vereine – Ziffer 12 Nichterfüllung des Schiedsrichter– Solls werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichters – Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV Kreis Vechta festgesetzt:
 - a. Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga: 200 Euro
 - b. Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga: 300 Euro
 - c. Vereine mit Seniorenmannschaften oberhalb der Landesliga: 400 Euro
- 2 Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereins zu verhängen, soll zunächst abgesehen werden. Der Spielausschuss des NFV Kreis Vechta behält sich aber ausdrücklich vor, diese Bestimmung bei Bedarf zu ändern.

